

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 135

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz
zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik

vom

In Ausführung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wird folgendes beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die gewerbliche Beförderung von Gütern gegen Entgelt mit Binnenschiffen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Binnenschiffsverkehrsgesetz - BinSchVG) vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) - nachstehend Binnenschiffsverkehrsvorschriften genannt - Anlage - wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Soweit in den Binnenschiffsverkehrsvorschriften auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Rechtsvorschriften nicht, finden die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Aufgaben und Befugnisse, die nach den Binnenschiffsverkehrsvorschriften für den Bundesminister für Verkehr begründet sind, nimmt im gewerblichen Binnenschiffsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik der Minister für Verkehr wahr.

(2) Solange Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht bestehen, werden die ihnen nach den Binnenschiffsverkehrsvorschriften obliegenden Aufgaben und Befugnisse vom Minister für Verkehr mit Ausnahme des Absatzes 3 wahrgenommen. Er kann weitere Schifffahrtsaufsichtsorgane mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse beauftragen.

Die Beauftragung ist amtlich bekanntzumachen.

(3) Solange Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht bestehen, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter der Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Ministerium für Verkehr.

§ 4

Die §§ 11 - 20 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften finden keine Anwendung.

§ 5

(1) Für die Verkehrsleistungen zwischen Lade- und Löschplätzen der Deutschen Demokratischen Republik sind in Anwendung des § 21 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften Entgelte festzusetzen. Hierfür werden Frachenausschüsse sowie erweiterte Frachenausschüsse errichtet.

(2) Solange Frachenausschüsse und erweiterte Frachenausschüsse noch nicht bestehen, kann der Minister für Verkehr entsprechend § 30 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften die Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen.

§ 6

Nach Bildung von Länderregierungen in der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden diese über die Schaffung eines Länderausschusses gemäß § 34 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften.

§ 7

Die Beförderung von Gütern zwischen Lade- und Löschplätzen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch Binnenschiffe, die nicht in ein Schiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind (Kabotage), bedarf der Genehmigung durch den Minister für Verkehr. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn kein ausreichender oder geeigneter Schiffsraum der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden ist.

§ 8

Völkerrechtliche Verträge, denen die Deutsche Demokratische Republik beigetreten ist oder denen sie angehört, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9

(1) ~~Dieses Gesetz tritt~~ mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr - Gütertransportverordnung (GTVO) - vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) zuletzt geändert durch die 4. Gütertransportverordnung (GTVO) vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung - Bestimmung für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt - vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42) finden vom gleichen Zeitpunkt an keine Anwendung.



**Gesetz
über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr
(Binnenschiffsverkehrsgesetz – BinSchVG)**

Vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65)¹⁾
(BGBl. III 9500-4)

Änderungen seit Neufassung

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	Fundstelle
Überschrift des Siebenten Abschnitts, 36	geändert	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch	2. 3. 1974	BGBl. I S. 469
36 a	aufgehoben			
17, 31 d, 32 a,	geändert	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung	14. 12. 1976	BGBl. I S. 3341
31 c, 31 d, 32 a, 32 b, 34	geändert	Drittes Änderungsgesetz	25. 6. 1979	BGBl. I S. 822
6	geändert	Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts	18. 2. 1986	BGBl. I S. 265
Bezeichnung, 21	geändert	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	21. 4. 1986	BGBl. I S. 551

**1) Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 28. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1466) wird nachstehend der vom 1. Januar 1969 an geltende Wortlaut des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1153), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1163), des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1466) bekanntgemacht.

Der Bundesminister für Verkehr

Erster Abschnitt

Verteilung von Fracht- und Schleppgut

§ 1 [Genehmigungspflicht]

Vereinbarungen von Schiffahrtsverbänden untereinander sowie zwischen Schiffahrtsverbänden und Schiffahrttreibenden über die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, bedürfen der Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, die die Verteilung von Fracht- und Schleppgut zur Beförderung innerhalb von Häfen zum Gegenstand haben. Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn Gründe der Verkehrspolitik es erfordern oder wenn die Vereinbarungen den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken würden.

§ 2 [Befristung und Widerruf der Genehmigung]

(1) Die Genehmigung nach § 1 soll in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden; sie kann auf Antrag jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

(2) Die Genehmigung kann von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion widerrufen werden, 1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder Drohung, durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder 2. wenn die an Vereinbarungen nach § 1 Beteiligten Geschäftsbedingungen anwenden, die einen Mißbrauch der Genehmigung darstellen.

§ 3 [Staatliche Verteilung bei Notständen]

(1) Soweit Notstände in der Binnenschifffahrt eingetreten sind oder sich anbahnen und nicht durch Vereinbarungen nach § 1 oder auf andere Weise behoben werden können, wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, durch Rechtsverordnung zu regeln. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen sollen sich zur Vorbereitung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und zu ihrer Durchführung, soweit sie nicht hoheitlicher Art ist, der Selbstverwaltungseinrichtungen des Binnenschiffahrtsgewerbes bedienen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das lediglich innerhalb von Häfen befördert werden soll.

§ 4 [Notstandsbegriff]

Ein Notstand im Sinne des § 3 ist gegeben,

1. wenn für die Binnenschifffahrt im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten bei außergewöhnlichem Ladungsmangel ohne eine angemessene Verteilung des Ladungsguts nachhaltige wirtschaftliche Schäden bei einem erheblichen Teil des gesamten oder einzelner Zweige des Schiffahrtsgewerbes eintreten würden oder



2. wenn die Privatschiffer im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten am Verkehrsaufkommen mit Schiffsraum oder Schleppkraft nicht angemessen beteiligt werden.

§ 5 [Werkverkehr]

(1) § 3 ist auf die Beförderung von eigenen Gütern für eigene Zwecke des Unternehmens mit eigenen Schiffen (Werkverkehr) nicht anzuwenden.

(2) Betreibt ein Schiffseigner neben dem Werkverkehr Schifffahrt zu gewerblichen Zwecken, so wird im Rahmen dieses Gesetzes der gesamte Schifffahrtbetrieb als gewerbliche Schifffahrt angesehen.

§ 6 [Zuständigkeitszuweisung]

Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach den §§ 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 [Anhörung – Beirat]

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bundesminister für Verkehr die Verbände der beteiligten Binnenschifffahrt sowie die beteiligten Gewerkschaften zu hören.

(2) Sofern der Bundesminister für Verkehr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, wird bei diesen ein Beirat gebildet.

§ 9 [Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats]

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion vor Erlass einer Rechtsverordnung zu beraten.

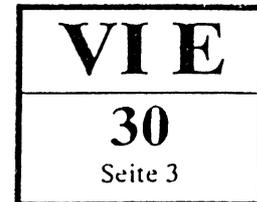
(2) Der Beirat besteht aus

- 1. je sechs Vertretern der Reedereien und der Privatschiffer und**
- 2. einem Vertreter aus dem Kreise der beteiligten Gewerkschaften.**

(3) Die Vertreter der Reedereien und der Privatschiffer werden von den Verbänden der Binnenschifffahrt, der Vertreter der beteiligten Gewerkschaften von diesen vorgeschlagen und durch den Bundesminister für Verkehr für die Dauer von drei Jahren berufen; sie können durch ihn vor Ablauf dieser Zeit unter den in der Geschäftsordnung (Absatz 5) festgelegten Voraussetzungen abberufen werden. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an den Sitzungen des Beirats Vertreter der Schifffahrtspediteure (Befrachter) ohne Stimmrecht teilnehmen.



§ 10 [Entscheidung nach Weisung des Bundesverkehrsministers]

Wenn mindestens sechs Mitglieder des Beirats es verlangen, hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion die von ihr beabsichtigte Rechtsverordnung unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion entscheidet alsdann nach seinen Weisungen. § 8-Abs. 1 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Schifferbetriebsverbände

§ 11 [Errichtung der Schifferbetriebsverbände]

- (1) Für das Stromgebiet des Rheins, der Oberelbe und der Unterelbe wird je ein Schifferbetriebsverband (Verband) errichtet.
- (2) Als Stromgebiet des Rheins gilt die deutsche Rheinstrecke mit ihren Nebenflüssen und dem Spoykanal.
- (3) Als Stromgebiet der Oberelbe gilt die Elbe bis Hamburg einschließlich mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserläufen sowie den Wasserstraßen bis Travemünde.
- (4) Als Stromgebiet der Unterelbe gilt die Elbe unterhalb Hamburgs mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserstraßen, die Eider, der Nord-Ostsee-Kanal und der Kieler Hafen bis einschließlich Laboe.

§ 12 [Verbandszweck, Rechtscharakter, Aufsicht]

Der Verband faßt die Privatschiffer zu dem Zweck zusammen, um in seinem Bereich die mit diesem Gesetz erstrebte Ordnung im gewerblichen Binnenschiffsverkehr zu gewährleisten. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Dieser kann die Aufsicht einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion übertragen.

§ 13 [Verbandsmitglieder]

- (1) Mitglieder des Verbandes sind diejenigen deutschen Schiffseigner oder Ausrüster (§§ 1, 2 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der Fassung vom 20. Mai 1898 – RGBI. S. 868 –), die in der Regel mit nicht mehr als drei Binnenschiffen (Kähnen, Schleppern, Selbstfahrern), deren Heimatort im Stromgebiet liegt, gewerblich Güter für andere befördern und deren Gewerbebetrieb dem eines Kleinschiffers entspricht.
- (2) Mitglieder des Schifferbetriebsverbandes Unterelbe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Schiffseigner oder Ausrüster von Binnenschiffen mit dem Heimatort Hamburg, wenn sie überwiegend die Unterelbe befahren.

§ 14 [Ausnahmen von der Mitgliedschaft – Freiwillige Mitglieder]

- (1) Schiffseigner oder Ausrüster, deren Schiffe überwiegend in der Hamburger Hafenschifffahrt beschäftigt sind, sind nicht Mitglieder des Verbandes.
- (2) Schiffseigner und Ausrüster, die auf Grund der Mitgliedschaft bei einer reedereimäßig arbeitenden Genossenschaft oder durch den Abschluß von Beschäftigungsverträgen mit

mindestens achtzehnmonatiger Dauer für ihre Betriebe die mit dem vorliegenden Gesetz erstrebte Ordnung gewährleisten, sind für die Dauer der Mitgliedschaft oder des Vertragsverhältnisses nicht Mitglieder des Verbandes. Die Satzung des Verbandes (§ 15) kann vorsehen, daß die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verbandsmitglied längstens drei Monate nach dem Zeitpunkt erlöschen, in welchem dem Verbandsmitglied die Mitteilung über die nach Satz 1 die Mitgliedschaft beendende Tatsache zugeht, und daß sie spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt wieder aufleben, in welchem ihm angezeigt wird, daß diese Tatsache fortgefallen ist.

(3) Schiffseigner oder Ausrüster, auf die die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, können freiwillig Mitglieder des Verbandes sein. Sie haben jedoch nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Verbandsmitglieder aus § 18 Abs. 1 ergeben.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verbandes über die Mitgliedschaft.

§ 15 [Satzung]

(1) Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland –.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen treffen über

1. Namen und Sitz des Verbandes,
2. die Gegenstände, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung und die Vertretung der Mitglieder in der Versammlung,
3. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Zusammensetzung und die Befugnisse der übrigen Organe, die Vertretung des Verbandes und die Geschäftsführung,
5. die Form der Bekanntmachung des Verbandes,
6. die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verband ihre Einziehung nach § 17 beantragen kann.

§ 16 [Vorsitzender – Haushaltsplan]

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorsitzende hat den Haushaltsplan vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 [Betreibung von Beiträgen und Umlagen]

Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge zur Unterhaltung der Einrichtungen des Verbandes sowie Umlagen werden auf Antrag des Verbandes nach den Vorschriften der Abgabenordnung beigeschrieben.



§ 18 [Öffentliche Aufgaben des Verbandes]

(1) Der Verband kann nach Maßgabe der Satzung

1. Verträge mit Schifffahrttreibenden oder ihren Verbänden sowie Verträge über Verkehrsleistungen schließen,
2. durch Beschluß die Verteilung des Fracht- und Schleppgutes unter seinen Mitgliedern regeln,
3. Verfügungen für die Einteilung und Bewegung der Fahrzeuge seiner Mitglieder treffen, um die ordnungsmäßige Durchführung der Verträge nach Nummer 1 sowie der Beschlüsse nach Nummer 2 zu gewährleisten.

(2) Dem Verband ist eine Gewinnerzielung untersagt.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 sowie ihre Änderung oder Aufhebung unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19 [Verwaltungsbeschwerde]¹⁾

(1) Den Mitgliedern des Verbandes steht gegen Verfügungen des Verbandes die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Verbande eingelegt ist.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften der Einspruch als Voraussetzung der Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle die Verwaltungsbeschwerde.

§ 20 [Auflösung]

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Verband auflösen, wenn mindestens drei Viertel der Privatschiffer des Stromgebiets die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erfüllen. Vor der Auflösung ist der Verband zu hören.

(2) Wird der Verband aufgelöst, so muß eine Abwicklung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt
Frachtenbildung

§ 21 [Frachtenbildung durch Frachtenausschüsse]

(1) Die Entgelte für Verkehrsleistungen der Schifffahrt und Flößerei zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen (Transportsätze, Schiffsanteilfrachten, Schlepplöhne, Schiffsmieten, Vergütungen für sonstige mit der Schiffsbeförderung unmittelbar zusammenhängende Nebenleistungen) werden durch Frachtenausschüsse der Binnenschifffahrt festgesetzt, sofern die Verkehrsleistungen entweder ganz oder im Falle einer durchgehenden Beförderung streckenweise auf Bundeswasserstraßen erbracht werden. Des weiteren setzen die Frachtenausschüsse Liegegelder fest sowie die den Entgelten nach Satz 1 zugrundeliegenden Lade- und Löschzeiten; die Lade- und Löschzeiten dürfen die gesetzlich festgesetzten Zeiten nicht überschreiten.

¹⁾ Vgl. jedoch § 77 Abs. 1 i. V. m. den §§ 68 ff., insbesondere § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (abgedruckt unter I C 10).

(2) Die Entgelte sollen marktgerecht sein und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer der Schifffahrt und Flößerei Rechnung tragen; sie sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte. Bei Festsetzung von Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrsunünstig gelegener Gebiete zu verhindern.

(3) Wer gewerbsmäßig Verkehrsleistungen der Schifffahrt oder Flößerei erbringt, für die ein nach diesem Gesetz festzusetzendes Entgelt noch nicht festgesetzt worden ist, hat dies dem gebietlich zuständigen Frachtausschuß (§ 22 Abs. 1) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22 [Errichtung und gebietliche Zuständigkeit]

(1) Frachtausschüsse werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr errichtet. In der Rechtsverordnung ist ihre gebietliche Zuständigkeit zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr errichtet durch Rechtsverordnung bei jedem Frachtausschuß einen erweiterten Frachtausschuß.

§ 23 [Einschränkung der sachlichen und gebietlichen Zuständigkeit]

(1) Für Entgelte für Verkehrsleistungen, die über den Bereich eines Frachtausschusses hinausgehen, ist der Frachtausschuß zuständig, in dessen Bereich das Schiff beladen wird, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr etwas anderes bestimmt.

(2) Die Frachtausschüsse sind nicht zuständig für die Entgelte in der Fahrgastschifffahrt.

§ 24 [Aufsicht]

Die Frachtausschüsse und die erweiterten Frachtausschüsse unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr.

§ 25 [Zusammensetzung]

(1) Die Frachtausschüsse bestehen jeweils aus zwei zahlenmäßig gleich starken Gruppen von Vertretern der Schifffahrt und der Verloader. Die Mitglieder der Gruppe der Schifffahrt werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt und die Mitglieder der Gruppe der Verloader auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Schifffahrtspedition und der Agrarwirtschaft von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren in den Frachtausschuß berufen. Die Frachtausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

(2) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Bundesminister für Verkehr feststellt, daß ein Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, für die es vorgeschlagen worden ist. Der Bundesminister für Verkehr kann ein Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Verbandes, der es vorgeschlagen hat, abberufen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch für die Stellvertreter.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters berufen.



(5) Die erweiterten Frachenausschüsse bestehen aus der Gruppe der Schifffahrt, der Gruppe der Verlader, einem unabhängigen Vorsitzenden und je einem von der Gruppe der Schifffahrt und der Gruppe der Verlader benannten unabhängigen Beisitzer. Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß vor der Abberufung eines Beisitzers aus wichtigem Grund die Gruppe zu hören ist, die ihn benannt hat.

(6) Die Mitglieder der Frachenausschüsse und der erweiterten Frachenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 25 a (weggefallen)

§ 26 [Geschäftsordnung]

Die Frachenausschüsse und die erweiterten Frachenausschüsse geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27 [Frachtenkommissionen für Tagesgeschäfte und Unterausschüsse]

(1) Die Frachenausschüsse bilden auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. Frachtenkommissionen für Tagesgeschäfte,
2. Bezirksausschüsse, ..
3. gemeinsame Ausschüsse;
4. Fachausschüsse.

(2) Die Frachtenkommissionen für Tagesgeschäfte sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung befugt, Entgelte für Verkehrsleistungen (§ 21) vorzuschlagen. Sie haben ihre Vorschläge unverzüglich dem Frachenausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Die Bezirksausschüsse und gemeinsamen Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbständige Festsetzungsbefugnisse erhalten (ermächtigte Unterausschüsse). In diesem Falle sind die §§ 24, 25 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Soweit die Mitglieder der Bezirksausschüsse nicht Mitglieder der Frachenausschüsse sind, gilt ferner § 25 Abs. 1 bis 4 sinngemäß; sie können jedoch auch für eine kürzere Dauer als drei Jahre berufen werden. Die gemeinsamen Ausschüsse sind aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Schifffahrt und der Gruppe der Verlader der beteiligten Frachenausschüsse zu bilden.

(4) Die Fachausschüsse schlagen dem Frachenausschuß Entgelte für Verkehrsleistungen vor.

§ 27 a [Gruppe Schifffahrt und Gruppe Verlader im Frachenausschuß]

Die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlader beraten im Frachenausschuß gemeinsam. Bei Abstimmungen verfügt jede Gruppe über eine Stimme.

§ 27 b [Erweiterter Frachenausschuß]

(1) Können sich die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlader im Frachenausschuß oder in einem ermächtigten Unterausschuß nicht auf ein bestimmtes Entgelt für eine Verkehrsleistung einigen, zeigt der Frachenausschuß oder der ermächtigte Unterausschuß

dies innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der ergebnislos verlaufenden Sitzung dem Vorsitzenden des erweiterten Frachtenausschusses an.

(2) Der Vorsitzende des erweiterten Frachtenausschusses beruft diesen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 ein.

(3) Der erweiterte Frachtenausschuß berät über das Entgelt nach Absatz 1. Können sich die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verloader wiederum nicht einigen, so beschließt der erweiterte Frachtenausschuß über das Entgelt. Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer, die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verloader haben hierbei je eine Stimme. Beschlossen ist das Entgelt, für das mindestens drei Stimmen abgegeben werden.

§ 27 c [Marktgerechte Verkehrsleistungsentgelte]

Die von den Frachtenausschüssen, ermächtigten Unterausschüssen und erweiterten Frachtenausschüssen beschlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen gelten als marktgerecht.

§ 28 [Genehmigung der Beschlüsse]

(1) Beschlüsse der Frachtenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse und der erweiterten Frachtenausschüsse über Entgelte für Verkehrsleistungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

(2) Der Bundesminister für Verkehr soll, wenn er nicht vorher entscheidet, sich innerhalb von drei Wochen, nach Eingang des Beschlusses gegenüber dem Frachtenausschuß oder dem ermächtigten Unterausschuß äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses über die Genehmigung entscheiden. Gegenüber Beschlüssen des erweiterten Frachtenausschusses werden die Fristen des Satzes 1 von drei Wochen auf zwei Wochen und von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt.

§ 29 [Erlaß der Beschlüsse als Rechtsverordnungen]

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die genehmigten Beschlüsse der Frachtenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse und der erweiterten Frachtenausschüsse als Rechtsverordnungen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann aus Gründen des allgemeinen Wohls die Rechtsverordnungen aufheben; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 30 [Frachtenbildung durch den Bundesverkehrsminister]

Der Bundesminister für Verkehr kann ohne Mitwirkung der Frachtenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse oder der erweiterten Frachtenausschüsse Entgelte für Verkehrsleistungen durch Rechtsverordnung festsetzen, wenn Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern oder wenn ein Frachtenausschuß, ein ermächtigter Unterausschuß oder ein erweiterter Frachtenausschuß ein Entgelt nicht beschließt.

§ 31 [Abweichende Frachtenvereinbarungen]

(1) Abweichungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 29 oder § 30 festgesetzten Entgelten für Verkehrsleistungen sowie Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des festgesetzten Entgelts gleichkommen, sind unzulässig.



(2) Werden in einem Verträge für Verkehrsleistungen Entgelte vereinbart, die von den auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten abweichen, so wird die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen wird das festgesetzte Entgelt geschuldet.

(3) Vereinbaren die Vertragsparteien in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis des festgesetzten Entgelts ein von diesem abweichendes Entgelt, so ist der Unterschiedsbetrag an den Bund zu entrichten. Er ist von der nach § 39 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzuziehen.

§ 31 a [Überwachungsaufgaben der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen]

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der nach den §§ 29 und 30 erlassenen Verordnungen über Entgelte für Verkehrsleistungen. Bei der Durchführung dieser Überwachungsaufgabe können sie sich gegen Erstattung der Kosten der Mitwirkung der Bundesanstalt für Güterfernverkehr (§ 53 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 – BGBl. I S. 607 –) bedienen. Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 können die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihre Beauftragten

1. die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller am Zustandekommen eines Vertrages über eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 und seiner Durchführung Beteiligten nehmen;
2. von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind; die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen; der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde;
3. Grundstücke und Räume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen; die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
4. auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf den Bundeswasserstraßen, in Häfen, auf Lade- und Löschplätzen Ladung und Begleitpapiere prüfen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten und die in deren Geschäftsbereich tätigen Personen haben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihren Beauftragten bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach Absatz 1 übertragenen Überwachungsaufgabe die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.



§ 31 b. [Erzwingung der Durchführung]

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben nach § 31 a erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 31 c [Angabepflicht]

(1) Wer sich verpflichtet hat, eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 zu erbringen, hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die Angaben zu machen, die für die Überwachung der Einhaltung des für diese Leistung festgesetzten Entgelts (§ 31 a Abs. 1) erforderlich sind. Sind an der Durchführung der Verkehrsleistung mehrere beteiligt, so hat die Angaben nach Satz 1 nur der zu liefern, dem das gesamte Entgelt für die Verkehrsleistung geschuldet wird. Unbeschadet dessen kann die für die Frachtenkontrolle zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion auch von einem weiteren Beteiligten die nach Satz 1 erforderlichen Angaben verlangen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

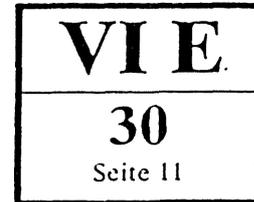
1. welche Angaben zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Absatz 1 im einzelnen zu machen sind;
2. daß, falls die Angaben nicht aus einem im Betrieb des Verpflichteten verwendeten Geschäftspapier ersichtlich sind, ein Formblatt zu verwenden ist;
3. die Frist, innerhalb derer die Angaben nach Nummer 1 zu liefern sind; die Frist darf nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als sechs Monate nach Abschluß des Vorganges, auf den sich die Angaben beziehen, betragen;
4. das Verfahren bei der Lieferung der Angaben nach Nummer 1 sowie das Muster des Formblattes nach Nummer 2.

§ 31 d [Aufbringung der Kosten für Überwachungsaufgaben]

(1) Die bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen durch die nach § 31 a übertragene Überwachungsaufgabe entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Schifffahrttreibenden, die Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 erbringen, zu decken.

(2) Die Höhe der Beiträge und die Bestimmungen über ihre Erhebung werden vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt für jedes Rechnungsjahr im voraus durch Rechtsverordnung festgesetzt. Ihre gesamte Höhe darf die im Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr festgelegten Kosten im Sinne des Absatzes 1 bis zu zehn vom Hundert überschreiten. Überschüsse aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr sind dabei zu berücksichtigen. Die Beiträge der Schifffahrttreibenden sind nach der Höhe der von ihnen vereinnahmten Entgelte für Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 zu bemessen.

(3) Die Beiträge sind, soweit sie nicht 30 Tage nach Fälligkeit erbracht worden sind, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen; sie werden nach der Abgabenordnung beigetrieben.



Vierter Abschnitt

Frachtenausgleich und Abwrackung unwirtschaftlichen Schiffsraums

§ 32 [Anordnung eines Frachtenausgleichs]

Zur Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Entgelte für Verkehrsleistungen und zur Vermeidung verkehrswirtschaftlicher Schäden in der Binnenschifffahrt kann der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände der beteiligten Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung einen Frachtenausgleich anordnen. Er bestimmt in diesem Falle den Kreis der Schifffahrttreibenden, die zu der Ausgleichsabgabe heranzuziehen sind, die erhebende Stelle, die Höhe der Abgabe und das Erhebungsverfahren. Er bestimmt in gleicher Weise die Berechtigten, an die Ausgleichszahlungen zu leisten sind, die Bemessung der Leistungen sowie das Auszahlungsverfahren. Die Berechtigten erhalten einen Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlungen.

§ 32 a [Abwrackfonds]

(1) Zur Behebung verkehrs- und volkswirtschaftlicher Schäden in der Binnenschifffahrt, insbesondere infolge eines Überhanges an Schiffsraum, wird bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West ein Abwrackfonds gebildet, aus dem Prämien an Schifffahrttreibende gezahlt werden, die unwirtschaftliche Schiffe abwracken. Prämien werden nur für das Abwracken solcher Schiffe gewährt, die nach dem 1. Januar 1978 innerhalb eines vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung festgelegten Zeitraums, der mindestens ein Jahr betragen muß, überwiegend zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen zu Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), verwendet worden sind.

(2) Wer sich verpflichtet hat, eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 oder eine gleichartige Leistung im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes zu erbringen, hat von dem hierfür festgesetzten Entgelt oder, soweit ein Entgelt nicht festgesetzt ist, von dem vereinbarten Entgelt einen vom Bundesminister für Verkehr festgesetzten Vomhundertsatz, höchstens zwei vom Hundert, als Beitrag in den Abwrackfonds zu leisten; er hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die für die Berechnung der Höhe des Betrags im Einzelfall erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Höhe des festgesetzten oder vereinbarten Entgelts anzugeben. Sind an der Durchführung der Verkehrsleistung mehrere beteiligt, so ist die sich aus Satz 1 ergebende Verpflichtung für alle Beteiligten von demjenigen zu erfüllen, dem das gesamte Entgelt für die Verkehrsleistung geschuldet wird; dieser ist berechtigt, die den anderen Beteiligten zustehenden Teilentgelte anteilmäßig zu kürzen. Die anderen Beteiligten können für die Beiträge, die auf die ihnen zustehenden Teilentgelte entfallen, von der den Abwrackfonds verwaltenden Wasser- und Schifffahrtsdirektion West nur dann unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn der volle Beitrag von dem nach Satz 2 Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann oder seine Beitreibung wesentlich erschwert ist.

(3) In den Rechtsverordnungen nach den §§ 29 und 30 können die Beiträge nach Absatz 2 gesondert ausgewiesen werden.



(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß es abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Gewährung von Prämien genügt, wenn das Schiff mindestens während der der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahre in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen war,
2. daß die Prämien nur für Schiffe gewährt werden, die am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung ein bestimmtes Alter erreicht haben, das bei Güterschiffen – ausgenommen Tankschiffen – nicht unter zwanzig Jahren, bei Schleppern und Tankschiffen nicht unter zwölf Jahren liegen darf,
3. die Höhe des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 1,
4. daß in Fällen unbilliger Härte von der Erhebung des Beitrags ganz oder teilweise abgesehen oder der Beitrag zurückerstattet werden kann,
5. die Höhe und die Grundsätze für die Bemessung der Prämie nach Größe und Art des Schiffes,
6. das Verfahren der Erhebung des Beitrags und der Gewährung der Prämie, insbesondere der Verwendung der nach § 31 c gemachten Angaben bei der Erhebung des Beitrags, sowie Art und Umfang der Unterlagen, durch welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nachzuweisen sind.

(5) Zu der Prämie nach Absatz 1 wird aus dem Abwrackfonds ein Zinszuschlag von einem halben vom Hundert für jeden vollendeten Monat bis zum Tag der Auszahlung gewährt, gerechnet von dem Tage, an dem über die Auszahlungsvoraussetzungen entschieden ist.

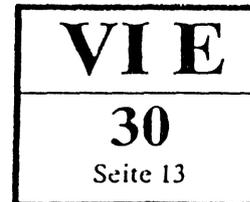
(6) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und wie lange die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags ruht, wenn die Summe der geleisteten Beiträge den Bedarf an Abwrackprämien wesentlich übersteigt.

(7) Die nach Absatz 2 zu leistenden Beiträge sind, soweit sie nicht 30 Tage nach Fälligkeit erbracht worden sind, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen; sie werden nach der Abgabenordnung beigetrieben.

(8) Die Kosten für die Verwaltung des Abwrackfonds sind aus den Beiträgen zu bestreiten.

§ 32 b [Zahlung in den Abwrackfonds]

Wer eine Prämie aus dem Abwrackfonds erhalten hat und innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Prämie das Eigentum oder Miteigentum an einem Binnenschiff erwirbt, das nicht mindestens drei Jahre vor der Auszahlung der Prämie erstmalig in ein Schiffsregister eingetragen worden ist, ist verpflichtet, einen Betrag in Höhe von fünf vom Hundert des Anschaffungswertes oder des seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Teilbetrages, höchstens jedoch in Höhe der ihm gewährten Abwrackprämie, in den Abwrackfonds zu zahlen. Er hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die Angaben über die Tatsachen, die ihn nach Satz 1 zur Zahlung verpflichten, spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt zu machen, in dem er seine Eintragung als Eigentümer in das Schiffsregister beantragt hat. § 32 a Abs. 7 gilt entsprechend.



Fünfter Abschnitt

Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen und Mitwirkung der Länder

§ 33 [Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen]

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Entgelte bekanntmachen.

§ 34 [Länderausschuß]

Zur Herstellung einer ständigen Führung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der gewerblichen Binnenschifffahrt wird beim Bundesminister für Verkehr ein Ausschuß aus Vertretern der Länder gebildet.

§ 35 [Erlaß von Rechtsverordnungen]

Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 3 und nach den §§ 22, 32 erläßt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der jeweils beteiligten Länder.

Sechster Abschnitt

Durchführung bestimmter Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

§ 35 a [Überwachung der Einhaltung der Diskriminierungsverbote]

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der Pflichten, die nach dem Artikel 5 Abs. 2 und den Artikeln 6, 11 und 13 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121, BGBl. II S. 2209) den

1. Schifffahrttreibenden,
2. Spediteuren und Vermittlern von Beförderungsleistungen sowie Hilfsunternehmern des Verkehrs
obliegen.

(2) Im Rahmen der Überwachung dieser Pflichten sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen insbesondere auch zuständig

1. für die Entgegennahme von Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung und
2. für das Verlangen von Auskünften nach Artikel 13 der genannten Verordnung.

(3) Den Wasser- und Schiffahrdirektionen obliegt ferner die Durchsetzung der Befugnisse, die den Beauftragten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung zustehen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schiffahrdirektionen nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schiffahrdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schiffahrdirektionen zuweisen.

§ 35 b [Auskunfts- und Prüfungsrecht der Wasser- und Schiffahrdirektionen]

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 35 a verfügen die Wasser- und Schiffahrdirektionen über folgende Rechte und Befugnisse:

- a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,
- b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,
- c) Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,
- d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der den Wasser- und Schiffahrdirektionen nach § 35 a übertragenen Aufgaben die erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 35 c [Auskunftspflicht der Schiffahrttreibenden]

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 35 a) haben die Schiffahrttreibenden den Wasser- und Schiffahrdirektionen auf Verlangen alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

(2) Die Wasser- und Schiffahrdirektionen können für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

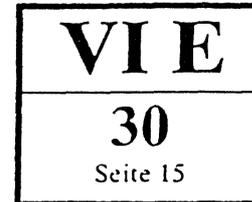
(3) § 35 a Abs. 4 und § 35 b gelten entsprechend.

Siebenter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 36 [Ordnungswidrigkeiten]

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Abschluß von Verträgen über Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 in Abweichung von den nach den §§ 29, 30 und 43 festgesetzten Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt.

§ 36 a (aufgehoben)



§ 37 [Noch Ordnungswidrigkeiten]

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine nach § 1 erforderliche Genehmigung zu erschleichen**
- 2. sich über die Unwirksamkeit einer nicht genehmigten Vereinbarung nach § 1 wegsetzt,**
- 3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verordnung nach § 3 oder gegen einen Beschluß oder eine Verfügung eines Schifferbetriebsverbandes nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verstößt, sofern die Verordnung, der Beschluß oder die Verfügung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist,**
- 4. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 21 Abs. 3 obliegende Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstattet,**
- 5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 a Abs. 2 und 3 Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt, die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt oder die Duldung von Prüfungen oder die Hilfe dabei verweigert,**
- 6. vorsätzlich oder fahrlässig die für eine Überwachung der Einhaltung der Entgelte nach § 31 c erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht,**
- 7. vorsätzlich oder fahrlässig die für die Berechnung der Höhe des Beitrags nach § 32 a Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht,**
- 8. vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 32 b Satz 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 37 a [Noch Ordnungswidrigkeiten]

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Schiffahrttreibender

- a) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Pflichten des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 35 a) die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für den Betrieb gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für den Betrieb eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,**
- b) vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des Artikels 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Numerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt,**
- c) vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entgegen den Pflichten nach § 35 c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder**
- d) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt;**

2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs

- a) vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entgegen den Pflichten des Artikels 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
- b) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§§ 37 b und 38 (weggefallen)

§ 39 [Zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz]

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Der Bundesminister für Verkehr kann abweichend von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion als für den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuständig erklären.

(2) Setzt die nach Absatz 1 zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion eine Geldbuße fest oder gibt sie die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so hat sie unverzüglich die nach § 6 zuständige Behörde oder die nach den §§ 12, 24 zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40 [Bestehende Schifferbetriebsverbände]

Der Schifferbetriebsverband »Jus et Justitia« in Duisburg-Ruhrort, der Schifferbetriebsverband für die Elbe und der Schifferbetriebsverband für die Unterelbe in Hamburg gelten als auf Grund des § 11 errichtet. Die drei Verbände haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Satzung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

§ 41 [Bestehende Frachtenausschüsse]

Die bestehenden Frachtenausschüsse in Duisburg, Dortmund, Bremen, Hamburg, Regensburg und der Frachtenausschuß für den Tankschiffsverkehr in Beuel¹⁾ gelten als auf Grund des § 22 errichtet. Das gleiche gilt unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1 für den Frachtenausschuß Berlin. Sie haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Geschäftsordnung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

§ 42 [Grenzüberschreitender Verkehr – Völkerrechtliche Vereinbarungen]

(1) Dieses Gesetz findet im Verkehr von und nach dem Ausland keine Anwendung; jedoch unterliegen auch in diesem Verkehr

1) Jetzt: Duisburg.



- 1: die Mitglieder der Schifferbetriebsverbände den Beschlüssen und Verfügungen der Verbände nach § 18,
 2. deutsche Schifffahrttreibende den Rechtsverordnungen nach § 32.
- (2) Bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 42 a [Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen]

Die Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Schifferbetriebsverbänden, den Schifffahrtsverbänden sowie den Schifffahrttreibenden und allen anderen an dem Zustandekommen und an der Durchführung eines Vertrages über eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 Beteiligten obliegen, werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geeignet sind, nicht berührt.

§ 43 [Beförderungen auf Seeschiffen]

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Beförderungen mit Seeschiffen, bei denen im durchgehenden Verkehr die Grenzen der Seefahrt im Sinne der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (BGBl. II S. 155) überschritten werden. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei diesen Beförderungen, soweit sie zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen ausgeführt werden, Entgelte berechnet werden, die den Erfordernissen einer einheitlichen Verkehrspolitik entsprechen.

§ 44 [Berlin-Klausel]

- (1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.
- (2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
- (3) Gilt das Gesetz im Land Berlin, so nimmt der Senator für Verkehr und Betriebe¹⁾ die den Wasser- und Schifffahrsdirektionen zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Bundesminister für Verkehr

1) Jetzt: Senator für Wirtschaft.